



BEKANNTMACHUNG der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen vom 4. April 2022

Aufgrund des § 2 der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen vom 1. Oktober 2020 wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung vom 4. April 1993 in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 1. April 2022 neu bekanntgemacht:

Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen vom 4. April 2022

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen sind grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenverzeichnis

(1) Für die Besichtigung der Sammlungen und Räume der Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für etwaigen Bearbeitungsaufwand und anfallende Auslagen werden Verwaltungskosten nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs erhoben.

§ 3 Sonderausstellungen

Falls der Aufwand für Erstellung und Präsentation einer Sonderausstellung eine eigene Gebühr erfordert, ergibt sich die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 20,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt und von der Museumsleitung festgelegt.



§ 4 Veranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt und von der Museumsleitung festgelegt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Nutzung der Museen für Veranstaltungen der Stadt Füssen bleibt von dieser Gebührenordnung unberührt.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren für die Besichtigung der städtischen Museen werden nicht erhoben von den im Gebührenverzeichnis in der Anlage ausgenommenen Personen.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse der Museen liegen, kann die Museumsleitung allgemein oder im Einzelfall eine Gebührenfreiheit festlegen, insbesondere bei:
 - Tagen der offenen Tür,
 - Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
 - Eröffnung von Ausstellungen,
 - der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die Museumsleitung,
 - Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
 - der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die Museumsleitung.

§ 6 Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen

Eine Gebühr für die Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen ist im Einzelfall von der Museumsleitung festzulegen, sie kann auch erlassen werden. Die Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers und des Museums an der Überlassung des Sammlungsstücks.

§ 7 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück oder ein Museumsraum überlassen wird.



§ 8 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für Genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Füssen, 4. April 2022
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister



Anlage

zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Museen der Stadt Füssen

Gebührenverzeichnis

Eintritt regulär	6,00 €	
Eintritt ermäßigt	5,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gäste mit FüssenCard • Volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende • Gruppen ab 10 Personen • Arbeitslose, Hartz-IV-Empfänger • Senioren ab 65 Jahren/Rentner • Schwerbehinderte und ihre Begleitperson • Freiwilligendienstleistende • Eltern, die mit ihren Kinder unter 18 Jahren die Museen besuchen
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	gebührenfrei	
Kombikarte (Museum & Hohes Schloss)	9,00 €	
KönigsCard	gebührenfrei	Einschließlich KönigsCard Ehrenamtskarte
Gebuchte Gruppenführung	4,00 €/Person plus 40,00 €/ Führung	<ul style="list-style-type: none"> • max. 20 Personen, • sonst 2. Gruppe
Gebuchte Gruppenführung in einer Fremdsprache	4,00 €/Person plus 50,- €/ Führung	<ul style="list-style-type: none"> • max. 20 Personen, • sonst 2. Gruppe
Schulklasse	Gebührenfrei (Schüler & Lehrer) 40,00 €/ Führung	<ul style="list-style-type: none"> • Gebuchte Führung bzw. museumspädagogisches Angebot max. 25 Schüler, sonst 2. Gruppe
10er Karte	40,00 €	Kann für beide Museen genutzt werden und ist übertragbar

Ergänzende Hinweise:

Nutzung für Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke (z. B. Hochzeitsfotos)

Alle beteiligten Personen bezahlen den regulären Eintritt zuzüglich einer Fotogebühr in Höhe der Führungsgebühr (40,00 €). Fotos, die veröffentlicht werden, sollen mit der Herkunftsangabe „Museum der Stadt Füssen im Barockkloster St. Mang“ bzw. „Galerien im Hohen Schloss“ versehen werden.

Sonderöffnung außerhalb der Öffnungszeiten

Sonderöffnungen finden nur nach rechtzeitiger Buchung statt.

Schulklassen können werktags ab 09:00 Uhr kostenlos eingelassen werden.

Andere Sonderöffnungen sind nur mit wichtigem Grund möglich, oder wenn sie im Interesse der Museen sind. Hierfür wird eine Sonderöffnungsgebühr von 20,00 € pro angefangener Stunde festgesetzt.



Gebührenfreiheit

Außer den in obenstehender Tabelle genannten Personen gilt für folgende Gebührenfreiheit:

- ehrenamtliche Jugendleiter,
- Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,
- Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB),
- Mitglieder des Verbandes der Restauratoren e.V.
- Mitglieder des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker,
- Mitglieder des Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,
- Mitglieder des Historischen Vereins „Alt Füssen“,
- Mitglieder des Historischen Vereins „Säuling“,
- Gästeführer, die im Auftrag von Füssen Tourismus und Marketing arbeiten
- von der Stadt Füssen eingeladene Personen
- Lehrkräfte, die zur Unterrichtsvorbereitung die Museen besuchen

Füssen, 4. April 2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister